

26. 1. Inwieweit muß der Titel einer Druckschrift neu sein, um als „besondere Bezeichnung“ im Sinne des § 16 UWG. zu gelten?
2. Kommen unerhebliche Gesichtspunkte für die Neuheit des Titels oder der Urheberrechtsschutz der Druckschrift für den Schutz des Titels aus § 16 UWG. in Betracht?
3. Wird dadurch, daß jemand ein älteres Werk fortsetzt und durch Wahl entsprechender Titel den Eindruck der Zusammengehörigkeit des Ursprungewerks und der Fortsetzungen hervorruft, ein Recht aus § 16 UWG. begründet, einem anderen zu untersagen, das gleiche zu tun?

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Februar 1922 i. S. U. W. Verlagshandlung (Bekl.) w. G. W. Verlag (Kl.). II 456/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im Verlage der Klägerin sind die beiden Werke „Tropfopfs Brautzeit“ und „Aus Tropfopfs Ehe“ — ersteres im Jahre 1892, letzteres 1895 — erschienen. Verfasserin beider ist Frau Else W. geb. F. F. Unter dem Namen Emmy von Rhoden hatte ihre Mutter Frau Emmy F. F. im Jahre 1885 im Verlage der Klägerin ein

Werk mit dem Titel „Der Trozkopf, eine Pensionsgeschichte“ erscheinen lassen. Nachdem mit dem Ende des Jahres 1915 die 30 jährige Urheberrechts-Schutzfrist für dieses Werk, dessen Verfasserin noch im Jahre 1885 verstorben war, abgelaufen war, sind im Verlage der Beklagten zunächst auch dieses Werk „Der Trozkopf“ von Emmy von Rhoden und dann im Jahre 1916 „Trozkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ und im Jahre 1919 „Trozkopf heiratet“ erschienen. Verfasserin dieser beiden Bücher ist die Schriftstellerin Maria M., die sich für beide des Decknamens Marie von Felsenegg bedient hat. Sowohl diese wie die beiden im Eingange genannten Werke stellen sich als Fortsetzungen des Buches „Der Trozkopf, eine Pensionsgeschichte“ von Emmy von Rhoden dar. Die Klägerin erblickt in dem Gebrauch des Wortes „Trozkopf“ in den Titeln der bei der Beklagten erschienenen beiden genannten Werke von Marie von Felsenegg die Gefahr der Verwechslung mit den in ihrem Verlage erschienenen beiden Büchern von Else W. Die Verwechslungsgefahr ist ihrer weiteren Ansicht nach bei der weiten Verbreitung ihrer beiden Bücher von der Beklagten durch die Wahl der Titel mit dem Schlagwort „Trozkopf“ auch absichtlich herbeigeführt. Hierauf gestützt erhob sie Klage aus § 16 und § 1 UWG. auf Unterlassung der Weiterbenutzung der angegebenen Titel beider Werke.

Die Beklagte bestritt die Schutzfähigkeit der Titel der beiden Werke der Frau Else W. sowie die Verwechslungsfähigkeit und beantragte widerklagend die Feststellung ihres Rechts auf weiteren Vertrieb beider Werke.

Während das Landgericht die Klage abwies und den Widerklageanträgen gemäß erkannte, hat das Kammergericht der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Der Klageanspruch ist gerichtet auf Unterlassung der Weiterbenutzung der Titel „Trozkopf heiratet“ und „Trozkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ für die beiden von der Beklagten verlegten Bücher wegen Verwechslungsgefahr jener Titel mit den Titeln der Werke der Frau W. Es handelt sich daher nur um die Vergleichung dieser beiderseitigen Titel. Denn eine Gefahr der Verwechslung der von der Klägerin beanstandeten Titel mit dem Titel „Der Trozkopf“ des Werkes der Frau F. F. wird von der Klägerin nicht geltend gemacht. Der Anspruch stützt sich auf §§ 16 und 1 UWG. Nach § 16 ist der befugterweise benutzte Titel eines schriftstellerischen Werkes als dessen „besondere Bezeichnung“ gegen die Verwechslungsgefahr mit dem Titel des später erschienenen Werkes eines anderen geschützt, falls er eine freiwillige Bezeichnung darstellt, die nicht nur dazu bestimmt,

sondern auch dazu geeignet ist, sie von anderen Druckschriften zu unterscheiden. Die Bezeichnung muß also für die in Frage kommenden Kreise neu und eigentümlich sein. Doch ist beides relativ zu verstehen. Absolute Neuheit oder Eigenart ist nicht erforderlich, da urheberrechtliche Gesichtspunkte auscheiden. Die Streitfrage, ob Büchertitel überhaupt urheberrechtlich geschützt sind, also ihre Nachahmung als Nachdruck anzusehen ist, oder dieser Schutz sich allein auf das Schriftwort und seine Teile beschränkt, hat daher für § 16 UWG. keine Bedeutung. Die Individualisierungskraft für die in Frage kommenden Verkehrskreise wird aufgehoben, wenn schon für ein anderes Werk — ohne Rücksicht darauf, ob bei diesem wegen Ablaufs der 30jährigen Schutzfrist des Urheberrechts der Nachdruck erlaubt ist — ein gleicher oder ähnlicher Titel in Gebrauch ist. Daß letzteres hier der Fall sei, weil das Kernwort „Trozkopf“ bereits als Titel der Biographische „Der Trozkopf“ der verstorbenen Schriftstellerin Emmy von Rhoden (Frau F. F.) verwendet wurde, nimmt das Landgericht an. Es sieht daher die Voraussetzung der „besonderen Bezeichnung“ hier nicht als gegeben an und weist deshalb unter weiterer Verneinung eines Verstoßes gegen die guten Sitten die Klage ab. Das Kammergericht legt für die von ihm im Gegensatz hierzu angenommene Unterscheidungskraft jener Büchertitel gegenüber dem Titel „Der Trozkopf“ das entscheidende Gewicht darauf, daß das allerdings schlagwortartig vorangestellte Wort „Trozkopf“ grammatisch mit der Angabe wichtiger Lebensvorgänge und Lebensumstände der Heldin der Geschichte in Verbindung gesetzt wird. Diese Feststellung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen, wird auch von der Revision im Gegensatz zu dem von der Beklagten in den Vorinstanzen vertretenen Standpunkt nicht bemängelt. Die Revision greift vielmehr die vom Kammergericht weiter angenommene Verwechslungsfähigkeit der Titel der beiden Werke der Frau W. „Trozkopfs Brautzeit“ und „Aus Trozkopfs Ehe“ mit den im Eingange angegebenen Titeln der beiden später, nämlich in den Jahren 1916 und 1919 im Verlage der Beklagten erschienenen, von der Schriftstellerin Maria M. unter ihrem Schriftstellernamen Marie von Felsenegg verfaßten Werke an. Das Kammergericht entnimmt der „Ähnlichkeit der Wortbilder“ das Bestehen der Verwechslungsgefahr vom Standpunkte des für alle vier Werke gleichen Lesepublikums, der Jungmädchenwelt, die auf die Unterscheidungen der Titel nicht immer mit Sorgfalt achte. Die Ähnlichkeit erblickt das Kammergericht in der schlagwortartigen Voranstellung des Wortes „Trozkopf“ und in dessen enger grammatischer Verbindung mit einer besonderen Lebenslage und besonderen Umständen, in denen sich der „Trozkopf“ befindet.

Die Revision rügt diese Art der Prüfung, bei der den Titeln der Bücher der Frau W. gleichsam der allgemeine Oberbegriff, daß es sich

dort um das Wort „Trozkopf“ in Verbindung mit der Angabe wichtiger Lebensvorgänge und Lebensumstände der Heldin der Geschichte handle, entnommen und, da er auch auf die Titel der beiden bei der Beklagten verlegten Werke zutrefte, ohne weiteres Verwechslungsfähigkeit angenommen werde, anstatt zu prüfen, ob nicht gleichwohl nach den besonderen Umständen des Falles die Titel der letzteren Werke von denen der ersteren sich ausreichend für den Verkehr unterscheiden. Letzteres sei zum mindesten bei den Büchertiteln der Frau W. und dem Titel „Trozkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ der Fall. Auch der Schriftstellername „Marie von Felsenegg“ sei dem in Betracht kommenden Lesepublikum geläufig und wirke daher ebenfalls als unterscheidendes Kennzeichen. Das Kammergericht habe diese in der Berufungsbeantwortung enthaltene Behauptung der Beklagten, daß Marie von Felsenegg eine bekannte Jugendschriftstellerin sei, die ihr Lesepublikum habe, die Beklagte habe von deren Jugendschriften etwa 1½ Millionen Bände vertrieben, überhaupt nicht berücksichtigt. Das Urteil verstoße daher auch gegen Prozeßgesetze (§ 286 ZPO.).

Den Angriffen der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Die Ausführungen des Berufungsgerichts lassen erkennen, daß es bei Feststellung der Verwechslungsgefahr zum Teil von rechtsirrtümlichen Voraussetzungen ausgeht, zum Teil von der Beklagten behauptete, für die Beurteilung dieser Frage nicht ohne weiteres unerhebliche Tatsachen ganz unberücksichtigt gelassen hat. Das Berufungsgericht mußte den Gesamteindruck der beiderseitigen Büchertitel nach Bild- und Klangwirkung prüfen und ihren Sinn berücksichtigen, anstatt die Verwechslungsgefahr zunächst ausschließlich auf das ganz formalistische Moment, daß auch hier eine grammatische Verbindung des Wortes „Trozkopf“ mit der Angabe wichtiger Lebensumstände und Lebensvorgänge vorliegt, zu stützen. Dann hätte es vom Standpunkte des für die Werke als Käufer in Betracht kommenden Lesepublikums junger Mädchen, die nach dem Erinnerungsbilde urteilen, das sich ihnen von den Titeln der Werke der Frau W. eingeprägt hat, und die beim Anblicke der Titel der beiden bei der Beklagten verlegten Werke der Frau von Felsenegg keine andere als die übliche Aufmerksamkeit aufwenden, eine Verwechslungsgefahr zwischen den Titeln der beiden bei der Klägerin verlegten Werke und dem Titel des bei der Beklagten verlegten Werkes „Trozkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ nicht feststellen können. „Brautzeit“ und „Ehe“ sind für niemanden, am wenigsten für junge Mädchen, verwechslungsfähig mit „Erlebnissen im Weltkriege“.

Grundsätzlich verfehlt ist auch der weitere, von der Revision bekämpfte Standpunkt des Kammergerichts, die Verwechslungsgefahr ergebe sich besonders auch daraus, daß die beiden Werke der Frau W.

und das ihrer Mutter schon rein äußerlich als Teile einer einheitlichen Bücherreihe erschienen und durch die beanstandeten Büchertitel nur allzuleicht der Irrtum erweckt werden könne, als gehörten auch die letztgedachten Bücher in jene Reihe. Der Klägerin ist, wie die Revision mit Recht betont, nicht der Gedanke der Troßkopfferie als solcher geschützt, und zwar schon deshalb nicht, weil sowohl das ursprüngliche Werk „Der Troßkopf“, deren Verfasserin die Mutter der Frau W. ist, wie auch das holländische Werk „Troßkopf als Großmutter“, deren Verfasserin Euse la Chapelle-Kobood ist, in fremdem Verlage erschienen, das ursprüngliche Werk nach Ablauf der 30jährigen Schutzfrist als Nachdruck sogar auch im Verlage der Beklagten. Die Klägerin hat lediglich Anspruch darauf, daß ein anderer Verlag nicht Werke unter Büchertiteln erscheinen läßt, die mit den Titeln der bei ihr bereits früher verlegten Werke der Frau W. „Troßkopfs Brautzeit“ und „Aus Troßkopfs Ehe“ verwechselt werden können. Die Frage der Verwechslungsfähigkeit der mehrfach genannten vier Werke ist für den Rechtsstreit allein entscheidend. Lediglich nach diesem Gesichtspunkt ist die Frage zu beantworten, ob es unzulässig sei, durch Büchertitel den Eindruck zu erwecken, als bildeten neuere Bücher Fortsetzungen älterer. Dadurch, daß Frau W. das Werk ihrer Mutter fortsetzte und durch Wahl entsprechender Titel den Eindruck der Zusammengehörigkeit der drei Bücher hervorrief, wurde weder für sie noch für den Verlag, abgesehen von urheberrechtlichen Gesichtspunkten, ein Recht darauf begründet, daß nicht andere das gleiche taten und unter Benutzung der urheberrechtlich freien erdichteten Persönlichkeit „Troßkopf“ auch für ihr Werk den Eindruck der Zugehörigkeit zu jener Bücherreihe erweckten. Es war nur geboten, daß die Titel der neuen Werke sich von denen der älteren im Sinne des § 16 UWG. mit genügender Deutlichkeit unterschieden. Die Verwechslungsfähigkeit des Büchertitels „Troßkopfs Erlebnisse im Weltkriege“ mit dem Titel eines der beiden genannten Werke der Frau W. ist daher schon jetzt auf Grund allgemeiner Lebenserfahrung unbedenklich zu verneinen.

Insoweit ist die Klage daher schon jetzt abzuweisen und dem Widerklagenanspruch auf Feststellung des entsprechenden Rechts der Beklagten stattzugeben.

Anderß verhält es sich dagegen mit dem Titel des zweiten bei der Beklagten verlegten Werkes derselben Schriftstellerin Marie von Felsenegg „Troßkopf heiratet“. Hier ist die Verwechslungsgefahr mit den Titeln der beiden Werke der Frau W. auch bei Berücksichtigung der oben dargelegten Grundsätze jedenfalls nicht ausgeschlossen. Doch sind dabei die besonderen Umstände und die Behauptung, daß der Schriftstellername Marie von Felsenegg dem in Betracht kommenden Leserpublikum junger Mädchen als Verfasserin zahlreicher Jugend-

schriften geläufig ist und daher als unterscheidendes Kennzeichen wirkt, zu berücksichtigen. Diese Erwägungen müssen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache bezüglich des zweiten bei der Beklagten verlegten Werkes „Trozkopf heiratet“ führen, einschließlich desjenigen Teils der Widerklage, der sich auf dieses Werk bezieht.